

Ablichtung

**Satzung
über die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a.
Staffelsee**

Vom**27. 06. 07.**.....

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2006 (GVBI S.405) und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04. 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2004 (GVBI S. 272), folgende Satzung:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde als öffentliche Einrichtung (Tageseinrichtungen für Kinder).

**§ 2
Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der Elternbeitrag wird für zwölf Monate eines Jahres erhoben. Ausgenommen werden hiervon die in die Volksschule übertretenden Kinder im jeweils entsprechenden Schuljahr. Für diese endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats Juli. Bei vorzeitigen Abgängen durch nachgewiesene Krankheit oder Wegzug endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.
- (2) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten

wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

- (5) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge betragen je Kind und je angefangene halbe Stunde Besuchszeit 6,26 EUR monatlich.
(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so werden die Elternbeiträge nach Absatz (1) für das zweite Kind und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.

§ 7

Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Beiträge eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Beiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
(3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Beitrag erhoben.

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 17. 01. 2000 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 27. 06. 07
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

J. Piegsa
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. 06. 2007 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. 06. 2007 angeheftet und am 17. 07. 2007 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **18. Juli 2007**

J. Piegsa
Erster Bürgermeister

